

„zum Auskleiden, Einkisten und Tragen der Todten an-
„gestellt, und wo solche Anstellung nicht möglich ist, zu
„sothananen Berrichtungen nur vier bis höchstens acht der
„nächsten Nachbarn zugezogen werden, die sich denselben
„aus nachbarlicher Pflicht und Gefälligkeit zu unterziehen,
„und dafür an Speise oder Trank nichts zu erfordern
„oder anzunehmen haben.“

21. Bocholt den 20. November 1806. (R. h. Nächtliche
Ruhestörung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Zur Steuerung der nächtlichen Ruhestörung in den
Städten, Wigbolden und übrigen Ortschaften durch Ze-
chereien in den Wirthshäusern, Herumschwärmen auf den
Straßen und sonstigen Unfug während der Nacht, wird
Folgendes verordnet:

„1. Nach Glockenschlag 10 Uhr des Nachts sollen in
„Wirthshäusern keinerlei Zechereien, Gelage und Lustbar-
„keiten mehr stattfinden, bei Strafe von 12 Rthlr. M.
„G. welche der Wirth, und 4 Rthlr. die jeder Gast im
„Contraventionsfall zu erlegen hat.“

„Ausnahmen hiervon dürfen nur bei Kirchweih- und
„Fastnachts-Tagen, Hochzeiten, wie auch sonstigen außer-
„ordentlichen Fällen mit ausdrücklicher Erlaubniß der
„Orts-Polizeistelle und jedesmaligen Zeitbeschränkung, wie
„auch Einschärfung der Zucht- und Ordnung eintreten;
„und sind hierunter auch die in Wirthshäusern logiren-
„den Fremden nicht begriffen, jedoch nur in der Voraus-
„setzung, daß dieselben durch lärmendes und ordnungs-
„widriges Betragen die nächtliche Ruhe der Nachbarn
„nicht stören.“

„2. Die einschlägigen Behörden sollen durch ihre un-
„tergebenen Polizeibediente die Wirthshäuser und Wein-,
„Bier- oder Brantwein-Schenken von Zeit zu Zeit, und
„besonders diejenigen wobei sie Uebertretungen gegenwär-
„tiger Verordnung vermuthen, sehr oft visitiren lassen,
„damit bei sich ergebenden Contraventionsfällen das Ge-
„setzliche unnachlässig verfügt werde.“

„Jede Connivenz von Seiten der Polizeidiener mit
„den Wirthen soll auf das Schärfeste und allenfalls mit
„Cassation bestraft werden.“

„3. Das Herumziehen mit Musik, so wie alles Ein-
„gen und Schreien und sonstiges Lärmen auf den Gassen,
„was schon bei Tageszeit ungebührlich und ahndungswür-
„dig ist, soll nach 10 Uhr des Nachts schlechterdings nicht
„stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. oder 24stündigem
„Civilarrest wenn der Frevler unbemittelt ist.“

„4. Wer aber bei dergleichen Schwärmereien, oder
„aus anderer Veranlassung sich sogar begeben läßt, Ein-
„gefessene durch Klopfen und Stoßen an Thüren und
„Fenstern, oder auf sonstige beleidigende Weise, in ihrer
„nächtlichen Ruhe zu stören, soll mit 15 Rthlr. oder drei-
„mal 24stündiger Arreststrafe angesehen werden, außer der,
„wegen größerer Excesse, allenfalls erforderlichen Züchti-
„gung und Schadensvergütung.“

„5. Findet sich ein oder anderer Inwohner auf vorste-
„hende Art in seinem Hausrechte gekränkt, so soll er es
„der Orts-Polizei-Behörde sogleich melden; und wenn
„diese das Gehörige deshalb zu verfügen versäumt, die
„Anzeige davon an fürstliche Regierung thun.“

„6. Da auch die nächtliche Ruhe öfters durch das
„Bellen und Zusammentreffen der Hunde auf den Gassen
„gestört wird, so soll, bei 1 Rthlr. Strafe, Niemand
„seinen Hund nach 10 Uhr auf der Gasse zurück und lau-
„fen lassen.“

„Die Nachtwächter, welche solchermaßen Hunde auf
„den Gassen antreffen, sollen dieselben todtschlagen oder,
„wenn sie dazu nicht kommen können, den Hund und des-
„sen Eigenthümer zu kennen sich bemühen, um darüber
„andern Tages gehörigen Orts die Anzeige zu thun.“

Außerdem wird verordnet, daß die Nachtwächter jeden
Morgen über die nächtlichen Polizei-Excesse der Lokal-Be-
hörde referiren sollen, und daß Letztere halbjährig über
die Befolgung der obigen Vorschriften an die fürstlichen
Beamten berichten müssen, welche diese Berichte, während
der nächsten drei Jahre, der fürstlichen Regierung einzu-
reichen haben.

Die gegenwärtige Verordnung soll gehörig publicirt
und allenthalben pünktlichst vollzogen werden.